



## Pressemitteilung

### Urteil zum Nationalen Gesundheitsportal des Bundes

Die 1. Zivilkammer des Landgerichts Bonn hat am 28. Juni 2023 das Urteil in einem Verfahren (Az. 1 O 79/21) verkündet, in dem ein Verlag gegen das Nationale Gesundheitsportal „gesund.bund.de“ vorgeht.

Der Verlag, der selbst mehrere Gesundheitsportale betreibt, in denen er Informationen zu den Themen Gesundheit und Krankheiten für den medizinischen Laien in aufbereiteter Form anbietet, hat in dem Verfahren von der Bundesrepublik Deutschland verlangt, das sog. Nationale Gesundheitsportal „gesund.bund.de“ nicht länger mit pressemäßig aufbereiteten Artikeln zu allgemeinen Gesundheitsthemen zu betreiben bzw. anzubieten.

Der Kläger sieht in dem Gesundheitsportal des Bundes eine Konkurrenz gegenüber den eigenen Angeboten, mit dem der Bund das Gebot der Staatsferne der Presse verletzt. Dieses sog. Institut der freien Presse dient dazu, eine Meinungsbildung durch den Staat von oben nach unten zu verhindern. Es soll die private Presse zudem vor einem Leserverlust durch staatliche Publikationen schützen, die ein Zeitungsangebot zu ersetzen vermögen.

Mit einem weiteren Antrag wollte der Verlag die Feststellung einer Schadensersatzpflicht des Bundes erreichen.

Die 1. Zivilkammer hat entschieden, dass dem Kläger gegen die Bundesrepublik Deutschland ein Unterlassungsanspruch aus § 8 UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb) in Verbindung mit dem aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG folgenden Gebot der Staatsferne der Presse zusteht. Ein Großteil der auf dem Portal eingestellten Artikel überschreitet nach der Begründung der Kammer die Grenzen des zulässigen staatlichen Informationshandelns. Diese Artikel enthalten keinerlei Hinweise zu akuten Gefahrensituationen, sondern allgemeine Informationen wie ein Gesundheitslexikon oder Tipps und Ratschläge für ein gesundes Leben. Um seinen staatlichen Aufgaben und Fürsorgepflichten gegenüber den Bürgern gerecht zu werden, bedarf es eines solchen Portals des Bundes nicht. Zudem geht der Substitutionseffekt zu Lasten der privaten Anbieter ähnlicher Formate.

Seite 1 von 2

Aktenzeichen: PM 16/2023  
Datum: 28.06.2022

Dr. Saskia Wielpütz  
Dezernentin für Öffentlichkeitsarbeit

Telefon: (0228) 702-1297  
saskia.wielpuetz@lg-bonn.nrw.de

Landgericht Bonn  
Wilhelmstraße 21  
53111 Bonn  
Telefon: (0228) 702-0  
www.lg-bonn.nrw.de



## Pressemitteilung

Den weiteren Antrag auf Feststellung einer Schadensersatzpflicht hat die Kammer hingegen abgewiesen und dies mit dem fehlenden konkreten Vortrag zu dem Eintritt eines Schadens begründet.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

— Dr. Saskia Wielpütz  
Dezernentin für Öffentlichkeitsarbeit

Seite 2 von 2

Aktenzeichen: PM 16/2023  
Datum: 28.06.2022

Dr. Saskia Wielpütz  
Dezernentin für Öffentlichkeitsarbeit

Telefon: (0228) 702-1297  
saskia.wielpuetz@lg-bonn.nrw.de

Landgericht Bonn  
Wilhelmstraße 21  
53111 Bonn  
Telefon: (0228) 702-0  
www.lg-bonn.nrw.de